



Verfügungsfonds ISEK Lindlar Hauptort

Förderrichtlinie über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds zur Profilierung und Standortaufwertung des Hauptorts Lindlar durch Private im Rahmen des „ISEK Lindlar Hauptort“

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



LINDLAR
traditionell
jung

INHALT

1. Zielsetzung und Fördergrundsätze	3
2. Förderbedingungen	3
3. Fördergegenstände	4
3.1 Investive Maßnahmen:.....	4
3.2 Investitionsvorbereitende Maßnahmen	
4. Art und Höhe der Förderung	5
5. Antragstellung	5
6. Verfahren nach Antragstellung	6
7. Ortsteilbeirat als Vergabegremium für den Verfügungsfonds.....	7
8. Zweckbindungsfrist	7
9. Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften	7
10. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids	7
11. Inkrafttreten	7

1 Zielsetzung und Fördergrundsätze

Die Gemeinde Lindlar richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Lindlar Hauptort einen Verfügungsfonds ein. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteur:innen und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken. Bei allen Maßnahmen ist die zentrale Prämisse des ISEK Lindlar Hauptort – ein nachhaltiger, zirkulärer und klimawandelangepasster Umbau des öffentlichen Raumes – konsequent zu berücksichtigen.

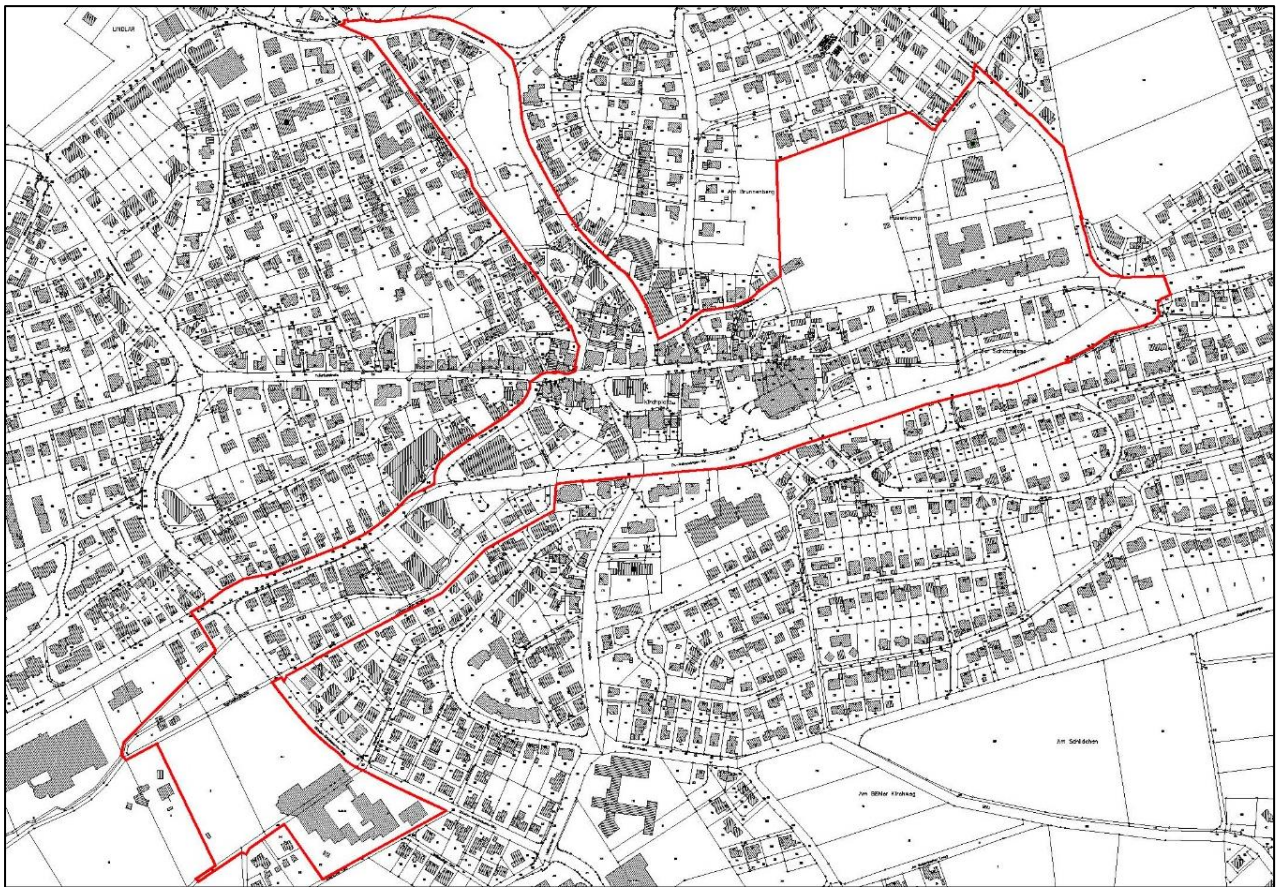
- 1.1 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach der Maßgabe der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2023 und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Das Ziel des Verfügungsfonds ist die Beteiligung örtlicher Akteur:innen u.a. aus Handel und Gewerbe, Kultur und Sport, Vereinen und sozialen Einrichtungen sowie Bürger:innen. Damit sollen die Identifikation der Lindlarer mit dem Stadtteil erhöht, das Miteinander gestärkt und das Stadtbild verschönert werden. Zuschüsse können daher an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben werden, die eigene Maßnahmen umsetzen möchten. Weitere Ziele sind:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für die Belebung und Entwicklung der Lindlarer Ortsmitte
 - Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs als attraktiver Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort
 - Verbesserung der touristischen Attraktivität der historischen Ortsmitte
 - Verschönerung des Ortsbildes und Verbesserung der Aufenthaltsqualität
 - Entsiegelungen von Freiflächen
 - Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteur:innen
 - Stärkung der Gemeinschaft, der Nachbarschaften und der Ortskultur
 - Stärkung der Identität und des Images
- 1.4 Der Verfügungsfonds finanziert sich jeweils zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln und zur anderen Hälfte aus eigenen Mitteln der Antragstellenden (Eigenanteil). Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel (Eigenanteil) zur Verfügung stehen und es die Haushaltslage der Gemeinde Lindlar zulässt (öffentliche Mittel).
- 1.5 Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln müssen im Antrag kenntlich gemacht und mit dem Eigenanteil verrechnet werden. Darüber hinausgehende Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe.

2 Förderbedingungen

- 2.1 Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- 2.2 Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 2.3 Nicht förderfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder weitere Bestimmungen wie z.B. die Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 verstoßen.
- 2.4 Die Maßnahme muss sechs Monate nach Eingang des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden.
- 2.5 Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

2.6 Pflichtaufgaben der Gemeinde Lindlar können nicht gefördert werden.

2.7 Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum ISEK Lindlar Hauptort. Die Abgrenzung des Gebiets ist auf der Karte dargestellt und Teil dieser Richtlinie.



Karte: Geltungsbereich Verfügungsfonds ISEK Hauptort Lindlar (Quelle: (Quelle: © Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2026) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

3 Fördergegenstände

Es werden investive sowie investitionsvorbereitende Maßnahmen unterstützt, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Standort haben. Gefördert werden u. a.

3.1 Investive Maßnahmen:

- Investitionen in die Attraktivierung und Verschönerung des öffentlichen Raums und Ortsbildes, wie z. B.
 - (Mobile) Grün- und Blumengestaltung;
 - Spiel-/Sitzgelegenheiten;
 - Gestaltung von Eingangssituationen im Quartier
- Maßnahmen zur Imagebildung, wie z. B.
 - Anbringung von Informationstafeln (bspw. mit Hinweisen zu historischen Standorten);
 - Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen;
 - Künstlerische Gestaltung von Schalt- und Stromkästen;
 - Kunst im öffentlichen Raum

3.2 Investitionsvorbereitende Maßnahmen (nicht abschließend) wie z. B.

- Akteursbeteiligungen, z. B. Workshops und Seminare im Rahmen der Erstellung von Konzepten zur Stärkung des Zentrums;

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung von (baulichen) Maßnahmen unter Beteiligung der Akteur:innen vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweillkonzepte);
- Eigentümer:innen-, Unternehmens- und Passant:innenbefragungen und -erhebungen (z. B. zur Aufenthaltsqualität im Zentrum, Frequenzmessungen);
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden (z. B. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen, etc.);
- Durchführung von Wettbewerben z. B. für künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten, die Antragsteller:innen tragen somit mindestens 50 % der Kosten.
- 4.3 Die maximale Förderhöhe pro Projektantrag ist auf 3.000 Euro (brutto) begrenzt. D.h. die maximalen Projektkosten, die gefördert werden, liegen bei 6.000 Euro (brutto). Eine Förderung oberhalb dieser Grenze erfolgt nur, wenn die Maßnahme nach Auffassung des Ortsteilbeirats und der Gemeinde Lindlar im besonderen gemeindlichen Interesse liegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils 20 % der Erstfördersumme.
- 4.4 Maßnahmen mit einer Förderung von unter 300 Euro (brutto) werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 4.5 Gefördert werden projektbezogene Investitions-, Sach- und Honorarkosten bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z.B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.
- 4.6 Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller:innen können nicht berücksichtigt werden. Ebenso kann Eigenleistung nicht gefördert werden.
- 4.7 Zuschussfähig sind die von der Gemeinde Lindlar im Zuwendungsbescheid anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen, die tatsächlich entstanden und nachgewiesen wurden. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Ausgaben niedriger als die bewilligten Kosten sind.

5 Antragstellung

- 5.1 Das Ortsteilmanagement bzw. die Gemeinde Lindlar informiert alle Interessierten zu den Möglichkeiten des Verfügungsfonds und berät bei der Planung der Maßnahmen.
- 5.2 Das Antragsformular ist im Internet unter www.lindlarer-freiraeume.de als Download und im Ortsteilbüro (Pfarrgasse 2a) sowie im Rathaus an der Information (Borromäusstraße 1) in ausgedruckter Form erhältlich.
- 5.3 Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn per E-Mail mit dem Betreff „Verfügungsfonds“ an freiraeume@lindlar.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag in schriftlicher Form beim Ortsteilmanagement eingereicht werden. Die Bearbeitung des Antrags durch das Ortsteilmanagement erfolgt nach einer positiven Empfehlung durch den Ortsteilbeirat, der regelmäßig tagt.

- 5.4 Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind: ein ausgefülltes Antragsformular mit folgenden Angaben und Anlagen:
- Angaben zum/zur Antragsteller:in, der Beschreibung der geplanten Maßnahme und ggf. erläutern- den Bildbeispielen sowie Fotos vom Projektort
 - Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften
 - geplanter Durchführungszeitraum und geplante Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der kalkulierten Kosten und möglicher Einnahmen
 - Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten für Positionen des Antrags, die jeweils 1.000 Euro (brutto) übersteigen.

6 Verfahren nach Antragstellung

- 6.1 Vollständige Anträge werden in der Eingangsreihenfolge bearbeitet. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch das Ortsteilmanagement in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung des Antrags
 2. Empfehlung für die Umsetzung an den Ortsteilbeirat
 3. Beratung und Entscheidung durch den Ortsteilbeirat
 4. Versand eines Zuwendungsbescheids mit Angaben u.a. zur Höhe der Zuwendung, dem Durchführungszeitraum, einzuhaltenden Nebenbestimmungen durch die Gemeinde Lindlar
 5. Umsetzung der Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheids. Einreichung eines Verwendungsnachweises bis zu 4 Wochen nach der Umsetzung u.a. mit Originalrechnungen, Fotos und Presseartikel an die Gemeinde Lindlar oder das Ortsteilmanagement.
 6. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung des Zuschusses, das heißt, die Antragsteller:innen erhalten eine Auszahlungsmitteilung. Dies heißt auch, dass die Antragsteller:innen zunächst in Vorleistung gehen müssen.
- 6.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Ausgaben niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 6.3 Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lindlar möglich.
- 6.4 Der/die Antragsteller:in muss sich damit einverstanden erklären, dass unter Wahrung des Datenschutzes ohne Adressen- und Namenbezug Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden. Das entsprechende Material muss von dem/der Antragsteller:in auf Nachfrage des Ortsteilmanagements bzw. der Gemeinde bereitgestellt werden.
- 6.5 Sämtliche Belege sind mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Gemeinde Lindlar vorzulegen.
- 6.6 Eingereichte Abrechnungsunterlagen werden an die Antragsteller:innen nach der Prüfung wieder ausgehändigt. Sämtliche Originalbelege und sonstige, relevante Unterlagen müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufbewahrt und für Prüfungszwecke bereitgehalten werden.

7 Ortsteilbeirat als Vergabegremium für den Verfügungsfonds

- 7.1 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der Ortsteilbeirat. Dieser setzt sich aus Akteuren, Vereinen und Initiativen aus dem Lindlarer Hauptort und Vertreter:innen der Verwaltung zusammen. Das Ortsteilmanagement und die Vertreter:innen der Gemeindeverwaltung sind dauerhafte, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ortsteilbeirats. Die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds übernimmt das Ortsteilmanagement.

- 7.2 Das Handeln des Beirats wird in einer „Geschäftsordnung Ortsteilbeirat“ festgelegt, die sich der Beirat gibt
- 7.3 Der Ortsteilbeirat trifft sich je nach Antragslage mehrmals im Jahr.
- 7.4 Die/Der Antragstellende ist berechtigt, an der Sitzung des Ortsteilbeirats zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.
- 7.5 Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.

8 Zweckbindungsfrist

Für bewegliche Gegenstände, die über den Verfügungsfond bezuschusst werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum von der/dem Zuwendungsempfänger:in einzuhalten. Bei größeren baulichen Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren einzuhalten. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

9 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften

- 9.1 Pressemitteilungen und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme sind mit dem Ortsteilmanagement oder der Gemeinde Lindlar abzustimmen.
- 9.2 Bei der Erstellung von Faltblättern, Plakaten, Hinweisschildern oder Online-Formaten etc. für das Verfügungsfondsprojekt müssen die Logos der Fördermittelgeber gemäß dem „Merkblatt für die Öffentlichkeitsarbeit Verfügungsfonds „ISEK Lindlar Hauptort“ verwendet werden.

10 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien sowie gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids oder falscher Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 01.07.2026 beschlossen; sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lindlar, den 02.07.2026



Der Bürgermeister